



DATABUND

Verband der mittelständischen IT-Dienstleister und
Softwarehersteller für den öffentlichen Sektor e. V.

Europaplatz 2
10557 Berlin

Tel.: +49 30 220 661 600
Fax: +49 30 220 661 609
E-Mail: info@databund.de

DATABUND e.V. - Europaplatz 2- 10557 Berlin

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
Referat V II 2 – Meldewesen
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Ihre Nachricht vom
05.05.2020

Unsere Nachricht vom

Name
DES

Datum
21.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzesentwurfs (Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes) und nehmen gerne die Möglichkeit wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Unsere nachfolgenden Aussagen beziehen sich allein auf die Änderungen, die- zum Teil sehr erhebliche - Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse haben würden.

Insbesondere möchten wir hierbei die vorgesehenen Änderungen zu den §§ 18 und 23a BMG in den Fokus stellen.

Allgemeine Anmerkungen:

Im Referentenentwurf werden die neuen Vorgaben zu § 23a in Artikel 1 festgelegt. Dieser soll gemäß den Vorgaben aus Artikel 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

In Artikel 2 des Referentenentwurfs ist der § 23a inhaltsgleich - abgesehen von den logischen Folgeänderungen des dann geänderten § 23 BMG - aufgeführt. Hierfür ist nach Artikel 4 das In Kraft treten auf den 01.11.2021 vorgesehen.

Registergericht

Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: 25455Nz
Steuernummer: 2762053918

Vertretungsberechtigter Vorstand

Stephan Hauber (Vorsitzender)
Dr. Günther Metzner
Heiko Pongratz
Renate Bunten
Geschäftsführer: Detlef Sander

Bankverbindung

Commerzbank Frankfurt am Main
IBAN: DE45 5004 0000 0666 6622 00
BIC: COBADEFFXXX

Da die Möglichkeit einer elektronischen Anmeldung in der Eigenschaft einer „Experimentierklausel“ aber offenbar bereits (weit ?) vor dem 01.11.2021 ermöglicht werden soll, stellt sich für uns die Frage, warum gerade diese Vorgabe aus dem Änderungsgesetz zum BMG vorrangiger behandelt werden soll, als beispielsweise die neuen bzw. geänderten Vorgaben zur Meldebescheinigung. Insbesondere ist eine technische, vor allem aber die sicherheitstechnische Realisierung, um die Vorgaben eines „Vorausgefüllten Meldescheins“, der durch die Meldepflichtigen selbst initiiert werden kann, mit einem immensen Aufwand verbunden. Und das zu einem normiert vorgesehenen „unbestimmten“ Zeitpunkt, der nicht konkret benannt werden kann. Eine vernünftige Planung (Entwicklung, Test, stichtagsbezogene Auslieferung) ist hier nicht vorstellbar.

Die bloße Begründung einer gewollten unterschiedlichen Vorgabe für die Umsetzung aufgrund der zeitlichen Unabhängigkeit dieser Vorgaben aus Artikel 1 des Referentenentwurfes hinsichtlich der Release-Zyklen sind weder überzeugend noch überhaupt substantiiert dargelegt.

Hier sollte allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit für den Bürger einerseits und die Verwaltung andererseits ein einheitliches In Kraft treten angestrebt werden. Dieser Zeitpunkt kann nicht nur wegen der Release-Zyklen, sondern allein schon wegen der enormen organisatorischen Klärungsbedarfe keinesfalls vor dem 01.11.2021 vorgesehen werden.

Zu den Vorgaben aus dem Referentenentwurf im Einzelnen:

§§ 18 und 18a BMG

Positiv anzumerken ist, dass sowohl für die elektronische Form der Meldebescheinigung als auch für den Abruf des Meldedatensatzes Aussagen zur einheitlichen Gebühr (hier: Gebührenbefreiung) getroffen worden sind. Hingegen unverständlich ist, dass ausschließlich der Meldedatensatz nach § 18a „unveränderbar“ zur Verfügung zu stellen ist. Hier sehen wir eine analoge Aussage für die Meldebescheinigung, aber auch die „elektronischen Formulare des Vorausgefüllten Meldescheins nach § 23a als zwingend notwendig an.

Außerdem fehlen weitere Vorgaben für die Erstellung einer bundeseinheitlichen Meldebescheinigung in elektronischer Form nach § 18, beispielsweise in welchem

Format (u.a. als .pdf ?) und mit welcher Angabe des Behördenabsenders oder auch einer Signatur oder einem Signaturhinweis eine solche Bescheinigung zu versehen ist.

Zum Meldedatensatz ist die Vorgabe „maschinenlesbar“ nicht eindeutig. Auch wäre eine nähere Vorgabe zielführend, da der Begriff „maschinenlesbar“ zumindest weitgehend interpretierbar ist.

Neben den Vorgaben, dass der Inhalt maschinenlesbar, unveränderbar und mit einem Zeitstempel versehen werden muss ist auch aufzunehmen, dass die ausstellende Stelle (hier: Meldebehörde) als Absender des Dateninhaltes zu erkennen sein soll.

§ 23 und 23a BMG

Zu begrüßen ist die ausdrücklich im Gesetz verankerte Möglichkeit, die allgemeine Meldepflicht auch in elektronischer Form ausüben zu dürfen. Allerdings führt die beabsichtigte Arbeitsweise zu einem immensen Mehraufwand für Bürger und Verwaltung, während die eigentlichen online-Bremsen (Änderung des PA-Chips bzw. Aufkleber) nicht gelöst werden.

§ 23 Absatz 2 BMG verpflichtet die Meldebehörde der Zuzugswohnung in jedem Fall bei der Meldebehörde der Wegzugswohnung das bisherige, sehr gut und effizient funktionierende Verfahren zum „Vorausgefüllten Meldeschein“ durchzuführen. Die Ausnahme einer Nichtdurchführbarkeit ist beschrieben.

§ 23a regelt das Verfahren der elektronischen Anmeldung näher. Hier heißt es, dass eine Anmeldung abweichend von den Vorschriften zu § 23 Absatz 1 und 3 bis 5 BMG durch eine meldepflichtige Person unter nachfolgend näher beschriebenen Vorgaben erfolgen kann. Diese Formulierung schließt aber aus, dass die Meldebehörde die Vorgaben aus § 23 Absatz 2 BMG unbeachtet lassen kann – sie muss mithin bei der Anmeldung auch den Vorausgefüllten Meldeschein bei der Meldebehörde der Wegzugswohnung anfordern. Sie hat diesen dann sogar der meldepflichtigen Person zur Prüfung und Unterschriftsleistung vorzulegen. Eine solche Vorgabe ist aber im Zusammenhang mit § 23a (vorausgefüllter Meldeschein für den Bürger) sinnfrei.

Vorausgesetzt, diese nicht schlüssig erscheinenden Vorgaben sind abweichend zu interpretieren bzw. können unbeachtet bleiben, so stellt sich dennoch die Frage, warum der Prozess nach § 23a BMG überhaupt in dieser Form vorgesehen ist.

Wie in den auch sonst vorgesehenen Vorgängen, die nach OZG von den Behörden in elektronischer bzw. automatisierter Form vorzusehen sind, handelt es sich um die Fälle, in denen „Regelfallkonstellationen“ abzubilden sind. Bezogen auf die allgemeine Meldepflicht also um die Fälle, in denen eine meldepflichtige Person aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde umzieht.

Um eine solche Anmeldung vornehmen zu können, benötigt die Meldebehörde der Zuzugswohnung einzig die Daten, die mittels der Onlinefunktionalität des Personalausweises (auch eAT und eID-Karte EU) übertragen werden können zuzüglich der Angabe zur neuen Wohnung. Mit diesen Daten kann (schon jetzt, auch im persönlichen Antragsverfahren) die Meldebehörde die Anmeldung unter Beachtung des § 23 BMG vornehmen. Denn hiernach fordert sie ohnehin die Daten nach § 3 Absatz 1 (und künftig auch Absatz 2 Nummer 4) BMG an. (Anmerkung: § 3 Absatz 2 Nummer 4 BMG fehlt im datenumfang des Vorausgefüllten Meldescheins nach § 23a Absatz 2 BMG). Es hätte also vollkommen ausgereicht, eine Norm zu schaffen, mit der beschrieben wird, wie die Meldebehörde der Zuzugswohnung mit den Daten aus der Antwortnachricht zum Vorausgefüllten Meldeschein in Beziehung zur meldepflichtigen Person umgehen soll, sofern dort Abweichungen zu den „Antragsdaten einer elektronischen Anmeldung“ festgestellt werden würden.

Dieses würde einen maßgeblich geringeren Aufwand in der Entwicklung neuer bzw. geänderter Prozesse bewirken. Gleichzeitig würde es ein durchgängig plausibles Verfahren auch – oder besser: gerade – für die meldepflichtige Person schaffen.

Würde man an dem im Referentenentwurf beschriebenen Procedere festhalten, wäre die (Reihen)Folge, dass sich eine meldepflichtige Person bei einem Umzug zuerst elektronisch an die Wegzugsmeldebehörde wenden muss, dort eine „Liste“ mit Personendaten nach § 3 Absatz 1 (und ggfs. Absatz 2 Nummer 4) anzufordern hat, diese ggfs. berichtigen soll (hier stellt sich übrigens durchaus die Frage, wie dieser Prozess seitens des Gesetzgebers angedacht ist!), im Falle der Richtigkeit der Wegzugsmeldebehörde bestätigen muss und dann erst einen weiteren umfangreichen

Prozess mit der Zuzugsmeldebehörde vornehmen darf. Bevor sich die meldepflichtige Person an die Wegzugsmeldebehörde wenden kann, muss sie natürlich zuerst ein Nutzerkonto anlegen.

Die meldepflichtige Person wiederum würde entweder die „abgestimmte Liste“ (Vorausgefüllter Meldeschein) der Daten der Wegzugsmeldebehörde zusammen mit den Angaben zum Einzugsdatum und der neuen Wohnung elektronisch bei der Zuzugsmeldebehörde einreichen.

Die Zuzugsmeldebehörde würde daraufhin eine Anmeldung vormerken und ein Verfahren zur „Wohnungsgeberbestätigung“ veranlassen. Auch dieses müsste die meldepflichtige Person ja „beantworten“. Erst nach erfolgter Antwort durch den Meldepflichtigen bezüglich der Ersatzprozesse zur Wohnungsgeberbestätigung (*) könnte die Meldebehörde der Zuzugswohnung ihr Register mit dem Anmeldevorgang fortschreiben. Außerdem würde die Zuzugsmeldebehörde der meldepflichtigen Person noch eine Meldebestätigung nach § 24 BMG zukommen lassen müssen.

(*) Der in § 23a Absatz 2 BMG (hier: Regelungen in Artikel 2 des Entwurfs) vorgesehene Prozess der Übersendung und Bestätigung eines Codes (oder „vergleichbarer“ Maßnahmen) erscheint nicht schlüssig. Unseres Wissens nach kann eine Privatperson (hier: meldepflichtige Person) bei den Postzustelldiensten einen Nachsendeantrag an eine x-beliebige Anschrift stellen. Damit könnte man – allerdings auch nicht mit mehr Aufwand, als man bei einer „Fälschung“ einer herkömmlichen Wohnungsgeberbestätigung hätte - relativ einfach, den angestrebten Nachweis des tatsächlichen Wohnens seitens der meldepflichtigen Person aushebeln.

Auch die seitens des Meldepflichtigen gegenüber der Wegzugsmeldebehörde abzugebende Bestätigung der kontrollierten und dann richtigen Daten des „Vorausgefüllten Meldescheins“ geht derzeit ins Leere. Die Meldebehörde kann(darf) diese Bestätigung in ihrem Melderegister weder speichern (fehlende Norm, auch im DSMeld), noch wäre sie in der Lage, eine solche Information der Meldebehörde der Zuzugswohnung im Verfahren „Vorausgefüllter Meldeschein“ (Anfrage XMeld 0300 und Antwort XMeld 0301) zu übermitteln. Insofern stellt sich nach dem Erfordernis einer solchen Datenbestätigung die Frage des Nutzens.

Im Verfahren des § 23a wird außerdem auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die meldepflichtige Person Unrichtigkeiten der ihr von der Wegzugsmeldebehörde übermittelten Daten des Vorausgefüllten Meldescheins gegenüber dieser Meldebehörde berichtigen lassen kann. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine solche Berichtigung nicht für alle Dateninhalte auch korrekt wäre. Wird beispielsweise der Familienstand seitens des Meldepflichtigen „bemängelt“, da dieser beispielsweise nicht mehr wie im Vorausgefüllten Meldeschein „ledig“ sondern „verheiratet“ sei, wäre eine Berichtigung des Melderegisters in der Wegzugsmeldebehörde nur dann zulässig, sofern das Datum der Eheschließung vor dem Einzugsdatum in die neue Wohnung liegen würde. Läge das Datum nach dem tatsächlichen Einzugsdatum, so dürfte der Familienstand im Vorausgefüllten Meldeschein nur mit „ledig“ erfolgen, eine Anmeldung bei der Zuzugsmeldebehörde auch und die Eheschließung dürfte erst nach Anmeldung im Melderegister der Zuzugsmeldebehörde verarbeitet werden. Hier ließen sich zig weitere Fallkonstellationen aufzählen. Dieses melderechtliche Wissen kann jedoch bei der meldepflichtigen Person weder vorausgesetzt oder angenommen werden. Mithin sind die diesbezüglich vorgegebenen Regelungen des § 23a BMG in der Praxis kaum richtigerweise umsetzbar.

Allein die Aufzählung der erforderlichen Prozessschritte und die diversen – und vermutlich nicht annähernd abschließend aufgeführten – offenen Fragen u.a. auch zur Sicherheit der Daten machen deutlich, dass die im Referentenentwurf vorgesehene Form einer elektronischen Anmeldung nicht, aber zumindest nur sehr schwer verständlich, gegenüber Verwaltung und Bürgern als Gewinn kommunizierbar wäre. Nach unseren Erfahrungen besteht keine Chance, dass ein solcher Prozess breitenwirksam zum Einsatz kommt.

Hinzu kommt, dass der mit einer derartigen Anschriftenänderung – zumindest von der überwiegenden Zahl der Einwohner – einem Anschlussprozess gekoppelt sein wird. Hierbei sind die Anschriftendaten im Personalausweis, im elektronischen Aufenthaltstitel und in der eID-Karte für Unionsbürger zu ändern.

Eine solche Änderung zieht – zumindest mindestens bis zum Datum des Inkrafttretens am 01.11.2021 – ein nachfolgendes persönliches Erscheinen der meldepflichtigen

Person bei der Meldebehörde (ggfs. eAT,) oder der Ausweisbehörde (PA bzw. eID-Karte) oder der Ausländerbehörde (ggfs. eAT) nach sich.

Wenn nun auch die in Aussicht gestellten Einsparungspotenziale erreicht werden sollen, dann wären aber zwingend erheblich schlankere Prozesse des automatisierten Anmeldeverfahrens erforderlich.

Generell sind die derzeitigen Vorgaben der Norm „§23a BMG“ hier nicht schlüssig und abschließend formuliert. Daneben sind natürlich zum in Kraft treten auch der DSMeld um ein Datenblatt (Kennzeichnung der Bestätigung der VMS-Daten) sowie die Übermittlung dieses Kennzeichens in der 1.BMeldDÜV im Verfahren des VMS zu ergänzen. Außerdem wäre eine neue Nummer in § 3 Absatz 2 einzubringen, in dem die Befugnis für das Speichern des Kennzeichens zur Bestätigung der Angaben aus dem VMS mit der Wegzugsmeldebehörde im Falle einer elektronischen Anmeldung gegeben wird.

Die Vorschrift des § 23a BMG nach Artikel 1 des Referentenentwurfs soll ja eine experimentelle Norm darstellen. Gerade hierbei wäre es aber doch dringend geboten, ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, dass für den Bürger auch leicht und übersichtlich nutzbar erscheint. Aus den vorab genannten Gründen kann aber hierbei nicht von übersichtlichen oder leicht verständlichen Vorgaben gesprochen werden.

Jedenfalls ist es hier zwingend, auch die Vorgaben zu erlassen, wie der Bearbeitungsprozess aussehen soll, wenn die der meldepflichtigen Person übermittelten Daten zum VMS korrigiert werden sollen, also die Kommunikationswege zwischen dem Meldepflichtigen und der Meldebehörde.

Im Weiteren soll ein alternativer Lösungsansatz skizziert werden.

Lösungsansatz:

Die §§ 23 und 23a führen, wie nachstehend aufgeführt, zu einer wesentlichen bürgerfreundlichen Verfahrensweise. Die Kommunikation nach einem Umzug der meldepflichtigen Person wird ausschließlich mit der neuen Meldebehörde (Zuzugsmeldebehörde) erfolgen ohne dabei zusätzliche Belastungen für die

Meldebehörden zu erzeugen. Gleichwohl kann eine richtige und aktuelle Qualität der Melderegister gewahrt bleiben bzw. garantiert werden.

§ 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem vorläufigen Personalausweis, dem Ersatz-Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal nach § 19 Absatz 4 Satz 1 vorzulegen. Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn die meldepflichtige Person persönlich bei der Meldebehörde erscheint und auf einem Ausdruck die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei ihr erhobenen Daten durch ihre Unterschrift bestätigt.

(2) „Die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ist verpflichtet, die bei der Meldebehörde des letzten früheren Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person vorzulegen oder im Falle einer Anmeldung nach § 23a der meldepflichtigen Person in elektronischer Form zu übermitteln.“

Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu berichtigen und fehlende Angaben zu ergänzen. Sie hat den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein bei der Zuzugsmeldebehörde unterschrieben einzureichen oder im Falle einer Anmeldung nach § 23a der Meldebehörde gegenüber zu bestätigen. Im Fall, dass ein vorausgefüllter Meldeschein nicht erstellt werden kann, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben.“

(3) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt die meldepflichtige Person Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten übermittelt die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde, um die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 anzufordern. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt der Zuzugsmeldebehörde unverzüglich die angeforderten Daten.

(4) Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten (Zuzugsdatum sowie frühere und derzeitige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt die Anmeldung durch eine der meldepflichtigen Personen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn die meldepflichtige Person

versichert, dass sie berechtigt ist, die Daten der übrigen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Sie ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuchs unter Strafe steht.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Anmeldung von Personen, die in eine Aufnahmeeinrichtung zugezogen sind, automatisiert durch Übernahme der Daten aus dem Ausländerzentralregister nach § 18e des AZR-Gesetzes erfolgen.

(6) Die Abmeldung in das Ausland kann schriftlich oder in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 2 und 3 elektronisch erfolgen. Der Nachweis der Identität der abmeldepflichtigen Person kann bei der elektronischen Abmeldung auch durch die Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und der Seriennummer des zuletzt im Melderegister gespeicherten Ausweises oder Passes nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 erfolgen.

§ 23a Elektronische Anmeldung

(1) Die meldepflichtige Person übermittelt bei einer Anmeldung der Zuzugsmeldebehörde, Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die letzte und die neue Wohnanschrift und das Einzugsdatum. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die letzte Anschrift müssen vom neuen Personalausweis direkt an die Behörden übermittelt werden. Die Zuzugsmeldebehörde ist verpflichtet, das Verfahren nach § 23 Absatz 2 mit der Wegzugsmeldebehörde durchzuführen und übermittelt im Anschluss daran die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 * an den Meldepflichtigen (vorausgefüllter Meldeschein). Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu berichtigen und fehlende Angaben zu ergänzen. Sie hat die Angaben elektronisch zusammen mit dem Code nach Absatz 2 innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu bestätigen.

(2) Die Wohnungsgeberbestätigung oder das Zuordnungsmerkmal kann bei einer Anmeldung nach Absatz 1 ersetzt werden durch

1. einen Code, der an die Zuzugsanschrift der meldepflichtigen Person versendet und von dieser bestätigt wird, oder
2. vergleichbar geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen.“

* abweichend oder zusätzlich könnte hier auch vorgesehen werden, die Daten des VMS zusammen mit dem Code nach Absatz 2 dem Meldepflichtigen in schriftlicher Form zur

Überprüfung zukommen zu lassen. Den Code erhält der Meldepflichtige ja ohnehin in schriftlicher Form.

Auch hier muss aber der Kommunikationsprozess für den Fall, dass die der meldepflichtigen Person übermittelten Daten des VMS berichtigt werden sollen, vorgegeben werden. Dieses könnte beispielsweise in den BMGVwV oder im Rahmen von verbindlichen Bearbeitungshinweisen erfolgen.

Die meldepflichtige Person hätte bei dieser Verfahrensweise nur Kontakt mit der Zuzugsmelde-behörde und könnte die Richtigkeit der Daten gegenüber dieser bestätigen, da er ohnehin eine Bestätigung (nämlich des Erhalts des Codes (Ersatz für die Wohnungsgeberbestätigung) an die Zuzugsmeldebehörde abgeben muss.

Sofern innerhalb der vorgegebenen Frist keine Bestätigung durch die meldepflichtige Person erfolgt, sind nach Ablauf dieser Frist die für die Anmeldung vorgemerkten Daten von der Zuzugsmeldebehörde zu löschen. Denkbar wäre auch die weitere Verarbeitung aufgrund § 6 BMG von Amts wegen unter vorheriger Androhung einer möglichen Ordnungswidrigkeit (Aufnahme des Tatbestands in § 54 BMG erforderlich).

Der Prozess ist deutlich schlanker und entspricht dem schon jetzt vorgegebenen Procedere bei einem Umzug – die meldepflichtige Person wendet sich an die Zuzugsmeldebehörde um dort seine neue Wohnung anzumelden. Die Zuzugsmeldebehörde hingegen übernimmt die Abmeldung und den Kontakt mit der Wegzugsmeldebehörde.

Noch schlanker kann der Prozess aufgebaut werden, wenn auf die Bestätigung der Richtigkeit der gespeicherten Daten verzichtet wird.

Anzumerken wäre an dieser Stelle noch, dass bei der ursprünglich im Entwurf enthaltenen Variante zumindest online wieder eine „Abmeldepflicht“ geschaffen würde.

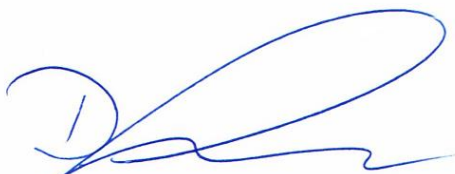
Fazit:

- Die geplanten Änderungen zum BMG sollen in Gänze zu einem bestimmten Stichtag in Kraft treten (vermutlich zum 01.11.2021).
- Die Vorgaben zu §§ 18 und 18a BMG sind zu präzisieren.

- Die Vorgaben zu § 23a als Experimentierklausel nach Artikel 1 sind zu streichen.
- Die Vorgaben zu §§ 23 und 23a BMG nach Artikel 2 sind zu überarbeiten und zu einem schlanken, überschaubaren und logischen Prozess zu gestalten.
- Die übrigen Vorgaben - gerade zur bundeseinheitlichen Regelung im Auskunftsverfahren gemäß §§ 34ff. BMG und § 44ff. BMG - sind zu begrüßen.
- Die sonstigen Änderungen sind nicht zu beanstanden.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen, weitere Auskünfte oder einen persönlichen Austausch in Ihrem Hause gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Sander
Geschäftsführer